

**Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

**Landkreistag
Baden-Württemberg**
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

**Städtetag
Baden-Württemberg**
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Stadt- und Landkreise - Jugendämter
und kreisangehörige Städte mit
Jugendämtern in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg

Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg

Stuttgart, 27. Mai 2009

Rundschreiben Nr. Dez.4-09/2009 Kommunalverband für Jugend und Soziales Bad.-Württ.

Rundschreiben Nr. 452/2009 Landkreistag Baden-Württemberg

Rundschreiben Nr. R 15073/2009 Städtetag Baden-Württemberg

Pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII
Hinweise zur Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) am 16.12.2008 sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

§ 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) enthält eine landesrechtliche Regelung zur Bemessung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen. Die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung der Kindertagespflege ist in § 8b KiTaG geregelt;

§ 8b Abs. 3 KiTaG bestimmt, dass die Zuweisungen nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) bei der Bemessung der Kostenbeteiligung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu berücksichtigen sind.

Bei der Bemessung der Kostenbeteiligung sind neben der Neufassung des § 90 Abs. 1 SGB VIII auch die am 01.01.2009 in Kraft getretenen Änderungen des Kindertagesbetreuungs- und Finanzausgleichsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten. Ebenfalls maßgebend sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistages Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Eine Neufassung dieser Empfehlungen wird ab 01.07.2009 zur Anwendung kommen.

Die Hinweise zur Staffelung von Kostenbeiträgen beschränken sich hier auf die Kostenbeteiligung für die Förderung in Kindertagespflege, da die Staffelung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen bereits übliche Praxis ist.

Zur Staffelung der Kostenbeiträge bietet sich die Verwendung einer Kostenbeitragstabelle an. Die Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ hat Entscheidungshilfen und Musterkostenbeitragstabellen für die örtliche Ebene erstellt, da es aufgrund der individuellen örtlichen Gegebenheiten auf Stadt- und Landkreisebene sowie der komplexen Zusammenhänge der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich ist, eine landesweit einheitliche Kostenbeitragstabelle zu empfehlen.

In beigefügter Anlage erhalten Sie Erläuterungen und Hinweise zu den Entscheidungshilfen sowie drei Musterkostenbeitragstabellen, die als Excel-Tabellen zur Verfügung gestellt werden. Die örtliche Ebene kann im Rahmen ihrer kommunalen Gestaltungsfreiheit daraus eigene Kostenbeitragstabellen entwickeln oder die Vorschläge übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Senator e.h. Roland Klinger

gez.
Prof. Eberhard Trumpp

gez.
Stefan Gläser

Anlage

Pauschalisierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

Staffelung der Kostenbeiträge für die Förderung in Kindertagespflege

Die Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ hat Entscheidungshilfen zur Erstellung einer Kostenbeitragstabelle erarbeitet. Es werden drei Musterkostenbeitragstabellen mit den dazugehörigen Berechnungsgrundlagen vorgestellt.

I. Ausgangsbasis

Die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nach dem KiföG, KiTaG und FAG sowie der Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII (Stand 01.07.2009).

Schwerpunkte der grundsätzlichen Überlegungen:

- die Festsetzung der Basiswerte zur Bemessung des monatlichen Kostenbeitrags,
- die Staffelung der täglichen Betreuungszeit,
- die Unterscheidung der Kostenbeitragspflicht nach Kindesalter,
- die Staffelung des Einkommens in Einkommensgruppen,
- die Definition eines Einkommensbegriffs,
- die Staffelung der Kostenbeiträge,
- die Berücksichtigung der FAG-Zuweisungen nach § 29c FAG,
- Höchstkostenbeitrag bei mehreren betreuten Kindern einer Familie.

Festsetzung der Basiswerte

Hiermit werden die Rahmenbedingungen zur Bemessung und Staffelung der Kostenbeiträge geschaffen. Diese unterstehen der politischen Zielvorgabe, die Kostenbeteiligung für in Kindertagespflege betreute Kleinkinder abzusenken, um eine Vergleichbarkeit mit der Kostenbeteiligung für die Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen zu erreichen.

Die Vorgabe von landesweit einheitlichen Ausgangsbeträgen bedingt ein landesweit vergleichbares Kostenniveau in den öffentlich-rechtlichen und privaten Kindertageseinrichtungen der Städte und Landkreise in Baden-Württemberg. Diese Vergleichbarkeit ist jedoch wegen der Spannweite der Betreuungsangebote und den Abweichungen der hierfür festgesetzten Teilnahmebeiträge nicht möglich. Je nach Region und örtlichen Zielvorgaben zur Förderung der Kleinkindbetreuung variiert die Kostenbeteiligung für Krippenplätze von unter 200 Euro bis über 1.000 Euro pro Monat.

Die politische Verantwortung für die Festlegung von Rahmenbedingungen zur Bemessung der Kostenbeteiligung und der damit verbundenen Mindereinnahmen liegt beim örtlichen Träger. Landesweit kann deshalb keine einheitliche Ausgangsbasis für die Kostenbeteiligung empfohlen werden.

Bemessung des monatlichen Kostenbeitrags

Die Kostenbeteiligung bemisst sich am Gesamtaufwand der Jugendhilfeleistung.

Der monatliche Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht überschreiten. Der Aufwand entspricht der Höhe der laufenden Geldleistung nach den aktuellen Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII (Stand 01.07.2009).

Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 auch die Erstattung anteiliger Sozialversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson – hier Nebenleistungen genannt. Die Erstattung von Kranken-, Pflege- und Altersvorsorgebeiträgen bestimmt sich nach dem individuellen Sozialversicherungsverhältnis der Tagespflegeperson und lässt sich nicht als pauschale Größe in einer Kostenbeitragstabelle hinterlegen. Sollen die Nebenleistungen in die Bemessung des Kostenbeitrages mit einfließen, wäre dies nur durch pauschales Hinzurechnen durchschnittlich angenommener Erstattungsbeträge möglich.

Staffelung der täglichen Betreuungszeit

In Anlehnung an das Wertungsverfahren des Finanzministeriums nach § 29c Abs. 2 Nr. 2 FAG wurden Betreuungszeitkorridore gebildet.

In Betreuungszeitkorridoren mit größeren Zeitspannen, z.B. bei einer täglichen Betreuungszeit von 1 bis unter 5 Stunden kann der pauschale Kostenbeitrag im unteren Betreuungsbereich evtl. höher ausfallen als der tatsächliche Aufwand. Eine Staffelung nach exakt einzelnen Stunden führt hingegen zu Schwierigkeiten bei der Festsetzung des Kostenbeitrages, wenn unregelmäßige tägliche Betreuungszeiten innerhalb eines Monats anfallen.

Die Auswahl eines geeigneten Betreuungszeitkorridors obliegt der Entscheidung des örtlichen Trägers. Um ausgewogene Kostenbeiträge in den jeweiligen Korridoren zu erhalten, könnte als Basiswert eine mittlere Betreuungszeit zugrunde gelegt werden.

Unterscheidung der Kostenbeitragspflicht nach Kindesalter

Die Staffelung der Kostenbeiträge betrifft den gesamten Kindertagesbetreuungsbereich.

Die FAG-Zuweisungen ermäßigen nur die Kostenbeteiligung für Kinder unter drei Jahren (U3-Kinder). Die Kostenbeteiligung für über Dreijährige (Ü3-Kinder) sollte allerdings noch in einem angemessenen Verhältnis zur Kostenbeteiligung für U3-Kinder stehen, um für Eltern nachvollziehbar zu sein.

Auf örtlicher Ebene kann die Kostenbeteiligung für beide Bereiche durch Festsetzung entsprechender Ausgangsbeträge gesteuert werden.

Staffelung des Einkommens nach Einkommensgruppen

Die Einkommensgruppen sollten so gewählt werden, dass die pauschalen Kostenbeiträge einer Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII im Falle eines Widerspruchs standhalten.

Definition eines Einkommensbegriffs

Zur Frage, welcher Einkommensbegriff zugrunde gelegt werden sollte, gab es die unterschiedlichsten Vorstellungen (Nettoeinkommen, Bruttojahreseinkommen, Angaben nach Selbsteinschätzung, Anlehnung an den Einkommensbegriff des SGB XII oder SGB VIII etc.).

Die Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ hat sich in ihren Mustertabellen für die Definition eines tabelleneigenen Einkommensbegriffs entschieden, losgelöst vom Einkommensbegriff des SGB VIII und SGB XII mit dem Ziel, evtl. notwendige Zumutbarkeitsprüfungen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII einzuschränken. Diese sollen nur in Ausnahmefällen durchgeführt

werden, wenn der Kostenbeitragspflichtige dem Kostenbeitrag aus der Kostenbeitragstabelle widerspricht.

Das zu berücksichtigende Einkommen ist das Gesamteinkommen aller kostenbeitragspflichtigen Personen nach § 90 Abs. 2 SGB VIII zuzüglich Einkommen der kindergeldberechtigten Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Bereinigung des Einkommens:

- Absetzung der auf das Einkommen gezahlte Steuern,
- Absetzung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung,
- Absetzung von Freibeträgen ab der 3. haushaltsangehörigen Person. Für diese und jede weitere Person wird ein Freibetrag in Höhe von derzeit 322 Euro (steuerlicher Grundfreibetrag ab 01.01.2009 für ein Kind in der mittleren Altersstufe) abgezogen.

*364,-

Einsatz der häuslichen Ersparnis

Ob der örtliche Träger die häusliche Ersparnis beansprucht, liegt in seinem Ermessen. Erfahrungsgemäß ist der Verwaltungsaufwand der meist erfolglosen Beitreibung unverhältnismäßig hoch. In der Regel haben die Eltern das Essensgeld direkt an die Tagespflegeperson bezahlt. Da ab Inkrafttreten von KiföG erweiterte Hilfe zu gewähren ist, kann so nicht mehr verfahren werden.

Die Höhe der häuslichen Ersparnis für ein Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung beträgt derzeit 21 Euro monatlich – siehe Ziffer 90.4.5 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg. Dieser Betrag kann auch für die Verpflegung bei einer Tagespflegeperson zugrunde gelegt werden.

Die Zahl der Einkommensgruppen, deren Staffelung, die Definition des zu berücksichtigenden Einkommens und den Einsatz der häuslichen Ersparnis kann der örtliche Träger nach seinen Vorstellungen bestimmen.

Staffelung der Kostenbeiträge

Es bietet sich eine prozentuale Staffelung nach Einkommensgruppen an. Je nach Zahl der Einkommensgruppen kann der örtliche Träger die Höhe der prozentualen Staffelung beliebig wählen.

Berücksichtigung der FAG-Zuweisungen nach § 29c FAG

Nach vorherigem Abzug eines Anteils von mindestens 15% für fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen ist die FAG-Zuweisung bei der Bemessung der Kostenbeteiligung für Kinder unter 3 Jahren zu berücksichtigen. Ziel ist eine Ermäßigung der Kostenbeiträge. Beansprucht die Kommune einen höheren Anteil, wirkt sich dies auf die Ermäßigung der Kostenbeteiligung aus.

Die FAG-Zuweisungen werden jährlich neu ermittelt – je nach Anzahl der betreuten Kinder unter 3 Jahren und deren Betreuungsumfang. Diese variablen Faktoren beeinflussen die Höhe der Kostenbeteiligung auf örtlicher Ebene.

Höchstkostenbeitrag bei mehreren betreuten Kindern einer Familie

Vorschlag einer Geschwisterermäßigung:

werden mehrere Kinder gleichzeitig betreut, ergibt sich:

- bei 2 Kindern aus einer Familie 75% des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind
- bei 3 Kindern aus einer Familie 50% des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind
- bei 4 Kindern 37,5 %“
- bei 5 Kindern 30 % %....“

Der örtliche Träger kann hierzu eigene Überlegungen anstellen.

II. Musterkostenbeitragstabellen

Es werden drei Musterkostenbeitragstabellen vorgestellt. Die Berechnungsgrundlagen wurden auf einem gesonderten Beiblatt hinterlegt. Diese können bei Bedarf individuell verändert werden. Die Excel-Tabellen werden auf der Homepage des KVJS hinterlegt (www.kvjs.de – für Fachleute – Jugendhilfe – Wirtschaftliche Jugendhilfe – Kostenbeteiligung).

Erläuterungen und Hinweise

Lt. den Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege werden die Berechnungen nach folgenden Grunddaten vorgenommen:

- monatliche Betreuungszeit: 172 Std.
- wöchentliche Betreuungszeit: 4,3 Wochen
- laufende Geldleistung pro Stunde: 3,90 Euro / Std.

Wegen Rundungsdifferenzen wurde in der Excel-Tabelle der exakte Wert von 3,9069 Euro hinterlegt (672 Euro : 172 Std.).

Unter Annahme von 5 Betreuungstagen/Woche ergeben sich 21,5 Betreuungstage/Monat.

Folgende Ausgangsbasis ist bei allen drei Musterkostenbeitragstabellen identisch:

- die Unterscheidung der Kostenbeitragspflicht nach Kindesalter,
- die Staffelung des Einkommens in 6 Einkommensgruppen,
- die Berücksichtigung des Einkommens nach dem tabelleneigenen Einkommensbegriff,
- der Einsatz der häuslichen Ersparnis in der Einkommensgruppe 1 mit 21 Euro mtl.,
- die Staffelung der Kostenbeiträge in 20% Schritten,
- der Anteil für die Förderung der fachlichen Begleitung beträgt 15%.

Zur Musterkostenbeitragstabelle 1

Die Kostenbeteiligung bemisst sich an der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII unter Hinzurechnung pauschal angenommener Sozialversicherungsbeiträge.

Es wurden drei Betreuungszeitkorridore gebildet.

Die im jeweiligen Korridor hinterlegten Basiswerte ergeben sich aus dem Beiblatt „Berechnungsgrundlagen“.

Es wird von einer Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche ausgegangen.

Zur Musterkostenbeitragstabelle 2

Wie Musterkostenbeitragstabelle 1, jedoch ohne Hinzurechnung pauschal angenommener Sozialversicherungsbeiträge. Die Kostenbeteiligung bemisst sich an der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII (siehe Ziffer 2.2 der Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege).

Zur Musterkostenbeitragstabelle 3

Wie Musterkostenbeitragstabelle 2, jedoch mit der Staffelung der täglichen Betreuungszeit in fünf Betreuungszeitkorridore. Die im jeweiligen Korridor hinterlegten Basiswerte ergeben sich aus dem Beiblatt „Berechnungsgrundlagen“.